

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1975	Nummer 82
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
9220	3. 7. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Parkerleichterungen für Schwerbehinderte.	1254

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 7 v. 15. 7. 1975		1259
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 14 v. 15. 7. 1975		1260

I.

9220

**Parkerleichterungen
für Schwerbehinderte**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 3. 7. 1975 - IV/A 2 - 22 - 12 - 31/75

Die Parkraumnot in den Gemeinden, insbesondere in den größeren Städten, hat in der Vergangenheit gezeigt, daß Schwerbehinderten, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, bei ihren täglichen Besorgungen und im Rahmen ihrer Berufsausübung erhebliche Schwierigkeiten entstehen können. Um besondere Härten auszuschließen, ist es erforderlich, diesem Personenkreis unter angemessener Berücksichtigung der Belange der übrigen Verkehrsteilnehmer eine wirksame Hilfe zu geben. Aus diesem Grunde wird ab sofort für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Regelung getroffen:

I.

Art und Umfang der Parkerleichterungen

1. Querschnittsgelähmten, Doppeloberschenkelamputierten, Hüftexartikulierten und einseitig Oberschenkelamputierten, die nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschlenkel- oder armamputiert sind sowie anderen körperbehinderten Kraftfahrern, die diesem Personenkreis hinsichtlich der Schwere der Gehbehinderung gleichzuachten sind, kann durch eine an die heutigen Verkehrsverhältnisse und an die jeweilige Fassung der StVO angepaßte Ausnahmegenehmigung das Parken für den Zeitraum von bis zu drei Stunden gestattet werden,
 - a) an Straßenstellen, für die ein eingeschränktes Halteverbot durch Zeichen 286 StVO angeordnet ist,
 - b) an Parkuhren ohne Entrichtung der Bereitstellungsgebühr,
 - c) im Bereich von Zonenhaltverboten (Zeichen 290 StVO) und auf Parkplätzen oder an Straßenstellen, wo die Verwendung einer Parkscheibe vorgeschrieben oder die Parkdauer anderweitig auf eine kürzere Zeit beschränkt ist,
 - d) in Fußgängerzonen während der vorgeschriebenen Ladezeiten.
2. Körperbehinderte Kraftfahrer i.S. von Nr. 1, die sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit Hilfe eines Rollstuhles außerhalb ihres Kraftfahrzeuges fortbewegen können, erhalten die gleichen Erleichterungen im Wege einer Ausnahmegenehmigung, wie sie vorstehend nach Nr. 1 gewährt werden, jedoch ohne zeitliche Beschränkung. Darüber hinaus kann dieser Personenkreis die genannten Parkerleichterungen auch zum Parken des Kraftfahrzeuges in der Nähe seines Arbeitsplatzes oder seiner Wohnung in Anspruch nehmen, wenn dort keine andere Parkmöglichkeit (Garage, Einstellplatz etc.) zur Verfügung steht. Zum Parken in der Nähe des Arbeitsplatzes oder der Wohnung kann diesem Personenkreis in begründeten Ausnahmefällen auch das Parken auf dem Gehweg gestattet werden, wenn dadurch keine Fußgänger gefährdet, behindert oder belästigt werden. Die begehrte Parkerleichterung darf keinesfalls zum Ergebnis haben, daß der Behinderte eine gesicherte Parkstelle in einer Garage oder dergleichen aufgibt oder ein Arbeitgeber die für Schwerbehinderte bereitgestellten Parkflächen unter Hinweis auf die Parkmöglichkeit im öffentlichen Verkehrsraum wieder entzieht.
3. Körperbehinderten i.S.v. Nr. 1, die keine Fahrerlaubnis besitzen, aber auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und einer ständigen Begleitung bedürfen, können ebenfalls Ausnahmegenehmigungen von den unter Nr. 1 a - d genannten Vorschriften gewährt werden. In diesen Fällen ist dem Behinderten eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, daß der ihn jeweils befördernde Fahrzeugführer von den genannten Vorschriften der StVO befreit ist.

II.

Zuständigkeit und Verfahren**1. Zuständigkeit**

Über die Bewilligung der jeweils erforderlichen Parkerleichterungen entscheiden auf Antrag die Straßenverkehrsbehörden. Örtlich zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bereich der Behinderte seinen Wohnsitz hat.

2. Verfahren**a) Vorbereitung der Entscheidung**

Soweit Parkerleichterungen nach Abschnitt I Nr. 1 bis 3 begehrte werden, hat der Antragsteller die dort genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden (§ 45 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 - BGBl. I S. 1005 -) zu erbringen.

Soll in den Fällen des Abschn. I Nr. 2 eine Ausnahmegenehmigung zum Parken auf dem Gehweg erteilt werden, so ist die Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers einzuholen. Eine unverbindliche Abmarkierung der Stellfläche unter Verwendung des „Rollstuhl-symbols“ kann sich empfehlen, wenn der Antragsteller die Kosten dafür übernimmt.

b) Genehmigungsbescheid

Bei der Gewährung von Parkerleichterungen ist ein Bescheid zu erteilen, in dem alle Rechtsvorschriften einzeln aufzuführen sind, von deren Einhaltung im Ausnahmewege befreit werden soll. Ob sämtliche nach Abschnitt I möglichen Erleichterungen bewilligt werden, hängt von der Lage des Einzelfalles ab.

Die in den Bescheid aufzunehmenden Ausnahmen sind als Dauerausnahmen widerruflich und befristet zu genehmigen, wobei je nach den gegebenen Verhältnissen über die nach Nr. IV der Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVO zugelassene Höchstfrist von einem Jahr hinaus eine Geltungsdauer bis zu 3 Jahren festgelegt werden kann. Eine unbefristete Dauerausnahme kann genehmigt werden, wenn aus der Bescheinigung über die Behinderung hervorgeht, daß es sich um einen nichtbesserungsfähigen Dauerzustand handelt. Aufgrund der VwV - StVO zu § 46 Absatz 2 wird hiermit den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis zur Überschreitung der Ein-Jahresfrist für die Fälle eingeräumt, in denen eine längere Geltungsdauer angezeigt erscheint. Außerdem werden hiermit die erforderlichen Ausnahmen von § 13 StVO (Parkuhr und Parkscheibe) gemäß § 46 Abs. 2 StVO für die von den Straßenverkehrsbehörden anhand dieses Erlasses als berechtigt festgestellten Personen allgemein genehmigt.

Die Ausnahmegenehmigungen haben Gültigkeit für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen.

In dem Bescheid sind folgende Auflagen vorzusehen:

- Bei Inanspruchnahme der gewährten Parkerleichterungen sind die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gebührend zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch, daß nur dann vom Ausnahmerecht Gebrauch gemacht werden darf, wenn keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Etwaige Weisungen von Polizeibeamten sind in jedem Falle zu befolgen.
- Zur Ausübung der Rechte aus der Genehmigung ist der Bescheid im Original mitzuführen und nach Abstellen des Fahrzeuges in den freigegebenen Verbotsbereichen zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- Ferner ist nach Abstellen des Fahrzeuges bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 ein Parkschild gemäß Muster der Anlage 1
Abschnitt I Nr. 2 ein Parkschild gemäß Muster der Anlage 2
Abschnitt I Nr. 3 ein Parkschild gemäß Muster der Anlage 3
hinter der Windschutzscheibe am Innenspiegel so anzubringen, daß das Schild von außen gut lesbar ist; das Schild muß den Stempel der Straßenverkehrsbehörde tragen.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

- Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 ist zur Überwachung der festgelegten Zeiten eine Parkscheibe (Bild 291 StVO) zu verwenden.
- Darüber hinaus können Auflagen nach der jeweiligen Lage des Einzelfalls festgelegt werden.

c) Gebühren

Die Ausnahmegenehmigungen können gemäß § 5 Abs. 6 GebOSt aus Billigkeitsgründen gebührenfrei erteilt werden. Ich empfehle, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Mein RdErl. v. 23. 12. 1959 (SMBl. NW. 9220) wird aufgehoben.



Ergänzungsbestimmungen

1. Die Ecken des Schildes müssen mit einem Halbmesser von ca. 16 mm abgerundet sein.
2. Die Beschriftung erfolgt für Buchstaben und Zahlen in fester Mittelschrift nach DIN 1451.
3. Die Farbtöne sind dem RAL 840 HR zu entnehmen, und zwar für

die schwarze Schrift	RAL 9005
den gelben Grund	RAL 1023
den blauen Grund (Symbol)	RAL 5017
das weiße Symbol	RAL 9001
4. Das Schild ist doppelseitig zu beschriften.
5. Das Schild muß am oberen Rand mit einer Halterung versehen sein, welche die gut sichtbare Anbringung des Schildes hinter der Frontscheibe ermöglicht.
6. Material: Aluminium oder Kunststoff, mind. 0,5 mm Stärke.



Ergänzungsbestimmungen

1. Die Ecken des Schildes müssen mit einem Halbmesser von ca. 16 mm abgerundet sein.
2. Die Beschriftung erfolgt für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift nach DIN 1451.
3. Die Farbtöne sind dem RAL 840 HR zu entnehmen, und zwar für

die schwarze Schrift	RAL 9005
den gelben Grund – rechte Diagonalhälfte	RAL 1023
den weißen Grund – linke Diagonalhälfte	RAL 9001
den blauen Grund (Symbol)	RAL 5017
das weiße Symbol	RAL 9001
4. Das Schild ist doppelseitig zu beschriften.
5. Das Schild muß am oberen Rand mit einer Halterung versehen sein, welche die gut sichtbare Anbringung des Schildes hinter der Frontscheibe ermöglicht.
6. Material: Aluminium oder Kunststoff, mind. 0,5 mm Stärke.



Ergänzungsbestimmungen

1. Die Ecken des Schildes müssen mit einem Halbmesser von ca. 16 mm abgerundet sein.
2. Die Beschriftung erfolgt für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift nach DIN 1451.
3. Die Farbtöne sind dem RAL 840 HR zu entnehmen, und zwar für

die schwarze Schrift	RAL 9005
den gelben Grund	RAL 1023
den blauen Grund (Symbol)	RAL 5017
das weiße Symbol	RAL 9001
4. Das Schild ist doppelseitig zu beschriften.
5. Das Schild muß am oberen Rand mit einer Halterung versehen sein, welche die gut sichtbare Anbringung des Schildes hinter der Frontscheibe ermöglicht.
6. Material: Aluminium oder Kunststoff, mind. 0,5 mm Stärke.

II.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 15. 7. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM, zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	320
Bezug des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GAB) NW. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 3. 1975.	320
Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) v. 29. 10. 1974 sowie Änderungsgesetz zum LABG v. 18. 3. 1975. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1975.	320
Bekanntmachung der Neufassung des Schulpflichtgesetzes vom 29. 4. 1975.	326
Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes vom 29. 4. 1975.	329
Entschädigung der Mehrarbeit im Schuldienst; hier: Höchstgrenze der entschädigungsfähigen Mehrarbeit. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 5. 1975.	335
Laufbahnverordnung; hier: Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 6. 1975.	336
Verzeichnis der genehmigten Lernmittel für das Schuljahr 1975/76; hier: Nachtrag. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 6. 1975.	338
Lernmittelfreiheit. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 6. 1975.	338
Lernmittelfreiheit; hier: Verzeichnis der allgemein erforderlichen und für die Hand des Schülers bestimmten Lernmittel (Kreuzchen-Liste) gemäß § 4 Absatz 2 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG). RdErl. d. Kultusministers v. 4. 6. 1975.	340
Überwachung der Untersuchung von Lehrern, Schulbediensteten und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätigen Personen gemäß § 47 Bundes-Seuchengesetz; hier: Änderung des § 47 Bundes-Seuchengesetz. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 6. 1975.	340
Einführung des Blockunterrichts an Berufsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 5. 1975.	341
Empfehlungen der Kultusministerkonferenz. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 5. 1975.	342
Bezeichnung der Sonderschulen in Zeugnissen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 5. 1975.	344
Hitzefrei. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 5. 1975.	345
Versetzungsordnung für die Realschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung für die Klassen 9 und 10 mit Differenzierung. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 6. 1975.	345
Landessportfest der Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 5. 1975.	347
Trampolinspringen in Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 5. 1975.	363
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien; hier: Reifeprüfung an den Gymnasien mit Übergangsstudenten. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 5. 1975.	363

Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung für Nichtschüler; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 4. 1975.	364
Fachoberschulen; hier: Aufnahmeverfahren. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1975.	364
Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule – Ausbildungsbereich Kunst und Design –; hier: Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 5. 1975.	364
Fachoberschulen; hier: Beschulung und Prüfung nichtdeutscher Staatsangehöriger im sprachlichen Bereich. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 5. 1975.	364
Automatisierte Datenverarbeitung (ADV) in der Schulverwaltung; hier: Verschlüsselung der Amts- und Dienstbezeichnung bei der Datenerfassung zur Unterrichtsverteilungsdatei. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1975.	365
Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Sonderschulen. VwVO d. Kultusministers v. 26. 5. 1975.	367
Errichtung eines Bezirksamtsseminars für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in Dorsten. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1975.	367
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Archivschule Marburg (Lahn). Bek. d. Kultusministers v. 2. 6. 1975.	367

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	368
Diplom-Prüfungsordnung für die Diplom-Prüfung in Physik der Universität Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 4. 1975.	369
Berufspraktikum der Sozialarbeiter. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 3. 1975.	372
Änderung der Vorläufigen Grundordnung der Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 6. 1975.	373

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	374
Mal- und Zeichenwettbewerb „Tropischer Regenwald“.	377
Leistungstest Verkehrserziehung	377
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 12. Mai bis 28. Mai 1975.	378
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. Mai bis 28. Mai 1975.	380

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Vollzugsgeschäftsordnung	157	vom Kunden benutzte Einkaufswagen eines Lebensmittelsupermarktes auf der leicht abschüssigen Parkfläche des Einkaufszentrums wegrollt, gegen einen fremden Pkw stößt und diesen nicht ganz belanglos beschädigt. LG Bonn vom 25. September 1974 – 15 Ns 117/74	163
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	159	2. StPO § 119. – Die Verhängung einer Hausstrafe wegen eines Ordnungsverstoßes (hier: Trinken von unbefugt erlangtem Alkohol) ist nicht mehr zulässig, wenn der Gefangene sich inzwischen nicht mehr in Untersuchungshaft, sondern seit mehreren Monaten in Strafhaft befindet. OLG Hamm vom 6. Februar 1975 – 2 Ws 19/75.	164
Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft	159	3. StPO § 268 II, § 261 – Formulare –. – Benutzt der Richter (hier: bei Rotlichtverstößen) für die Verlesung der Urteilsformel einen Vordruck, in den er nachträglich nur noch die Höhe der zu verhängenden Geldbuße einzutragen braucht, so liegt hierin keine Verletzung des § 261 StPO. OLG Hamm vom 25. Februar 1975 – 2 Ss OWi 149/75.	165
Übersicht über die Erbbräuche der Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln	159	4. StPO § 146. – In einem Strafverfahren gegen mehrere Beschuldigte ist es nicht zulässig, daß jeweils alle Mitglieder einer Anwaltssozietät zu Wahlverteidigern mehrerer Angeklagter bestellt werden. OLG Hamm vom 4. März 1975 – 2 Ws 40/75.	165
Personalnachrichten	159	5. StPO § 44. – Wer in eigener Rechtssache eine Rechtsmittelschrift nicht selbst zur Post aufgibt, sondern einen Bekannten darum bittet, muß sich vor dem Ablauf der Rechtsmittelfrist Gewißheit darüber verschaffen, ob das Schreiben tatsächlich rechtzeitig abgeschickt worden ist. Unterläßt er dies, so ist bei Fristversäumung ein Wiedereinsetzungsge such nicht begründet. OLG Hamm vom 12. März 1975 – 1 Ws 243/74	166
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		BRAGebO § 61; ZPO §§ 42 ff., 91 ff. – Im Verfahren der Richterablehnung nach §§ 42 ff. ZPO ist eine Kostenersatzung ausgeschlossen. OLG Düsseldorf vom 17. April 1975 – 10 W 5/75	167
1. BGB §§ 864, 211. – Ein nach § 861 BGB begründeter Besitzschutzanspruch erlischt auch dann, wenn der Rechtsstreit über den Besitzschutzanspruch zum Ruhen gebracht wird und dadurch in Stillstand gerät und alsdann länger als ein Jahr nicht betrieben wird (entsprechende Anwendung des § 211 II Satz 1 BGB). OLG Düsseldorf vom 9. Dezember 1974 – 9 U 22/74	161	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	167
2. ZPO § 627; BGB § 1360 a IV. – Der im einstweiligen Anordnungsverfahren auf Zahlung von Prozeßkostenvorschuß für den Eherechtsstreit in Anspruch genommene Ehemann, der zahlungsfähig ist, kann im Rahmen des Anordnungsverfahrens nicht mit dem Einwand gehört werden, die Ehefrau möge der Entnahme des Geldes von einem Sparguthaben zustimmen, über welches nur beide Parteien gemeinschaftlich verfügen können und dessen Verwendungszweck streitig ist. OLG Köln vom 28. Februar 1975 – 1 W 9/75.	162		
3. StVO § 8; StVG § 17. – Durch die Neufassung des § 8 StVO ist klargestellt, daß grundsätzlich jedes unrichtige Verhalten eines wartepflichtigen Fahrers zu dessen Lasten geht. – Gegenüber der Vorfahrtsverletzung eines Pkw-Fahrers kann die Betriebsgefahr eines schweren Lkw-Sattelschleppers allenfalls mit 1/4 bei der Schadensverteilung berücksichtigt werden. OLG Köln vom 2. April 1975 – 2 U 111/74.	162		
Strafrecht			
1. StGB § 142. – Es liegt ein „Verkehrsunfall“ i. S. des § 142 StGB vor, wenn beim Beladen eines Pkws der			

– MBl. NW. 1975 S. 1260.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.